



Wirtschafts- und Sozialrat
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Eupen, den 3. Dezember 2018

Gutachten

***Gutachten zum Dekretvorentwurf zur Billigung des
Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und
der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Ausübung der
Zuständigkeiten der Wallonischen Region im Bereich der
Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche durch die
Deutschsprachige Gemeinschaft***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 20. November 2018 mit dieser Thematik befasst. Der geschäftsführende Ausschuss des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 13. und vom 29. November 2018 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Artikel 139 der belgischen Verfassung ist festgelegt, dass die Regierung der Wallonischen Region und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihren jeweiligen Parlamenten vorschlagen können, die Ausübung von regionalen Zuständigkeiten im Gebiet deutscher Sprache an das Parlament und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragen. Vor diesem Hintergrund soll nun die Ausübung der Zuständigkeit für die Raumordnung und gewisse verbundene Bereiche an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen werden.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in ihrem Schreiben vom 31. Oktober 2018 ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf bis zum 3. Dezember 2018 abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Aufgrund der Dringlichkeit der Gutachtenanfrage hat das Plenum des Wirtschafts- und Sozialrates gemäß Artikel 10 seiner Geschäftsordnung seinen geschäftsführenden Ausschuss für die Erstellung des vorliegenden Gutachtens mandatiert. Nach Abschluss dieser Arbeit wird das Gutachten in der darauffolgenden Sitzung des Plenums ratifiziert.

Einleitung

Mit ihrer politischen Erklärung vom 25. Juli 2017 bekundete die Regierung der Wallonischen Region ihren Wunsch, die Ausübung der Zuständigkeit für die Raumordnung noch in der laufenden Legislaturperiode an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übertragen. Im Sommer 2018 konnten sich die Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachige Gemeinschaft auf die Modalitäten zur Übertragung dieser Zuständigkeit einigen. Sie soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Regierungen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind laut der Begründung zum Dekretvorentwurf übereingekommen, dass diese Übertragung den Abschluss eines Abkommens bzgl. bestimmter Punkte erfordert, insbesondere um die Kohärenz zwischen unterschiedlichen verwaltungspolizeilichen Vorgaben zu garantieren und zur Rechtssicherheit für die Bürger, Unternehmen und Verwaltungen, während der Übergangszeit und in Zukunft, beizutragen. Der vorliegende Dekretvorentwurf sieht in seinem einzigen Artikel die parlamentarische Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachige Gemeinschaft in Bezug auf die Ausübung bestimmter Zuständigkeiten im Bereich Raumordnung vor.

Wir wurden seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten, ein Gutachten zum Billigungsdekret abzugeben. Da dieses aber nur aus einem einzigen Artikel besteht, wodurch das o.g. Zusammenarbeitsabkommen gebilligt werden soll, werden wir uns im nachfolgenden Gutachten nicht nur zu diesem einen Artikel des Billigungsdekretes äußern, sondern insbesondere Bemerkungen und Hinweise zu einzelnen Kapiteln des zu billigenden Zusammenarbeitsabkommens formulieren.

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen bestimmt laut Begründung im vorliegenden Dekretvorentwurf, die Art und Weise, nach der die anwendbare Gesetzgebung identifiziert wird, wenn eine Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung für Handlungen und Arbeiten eingereicht wird, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, das sich auf der Grenze der beiden Sprachregionen befindet. Es bestimmt, welche Stellungnahmen auf der einen und auf der anderen Seite eingeholt werden müssen. Außerdem belässt das Zusammenarbeitsabkommen die Möglichkeit eine Global- oder integrierte Genehmigung zu erteilen, falls dies benötigt wird. Darüber hinaus legt es eine Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der Übertragung der Ausübung der Zuständigkeit im Bereich Raumordnung und gewisser Bereiche am 1. Januar 2020.

Kontext

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft (WSR) ist schon seit vielen Jahren an den Vorbereitungen zur Übertragung der Ausübung der Zuständigkeit für das Wohnungswesen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft beteiligt. Bereits im Jahr 2008 beschloss die damalige Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Einrichtung einer ersten Arbeitsgruppe zum Thema Wohnungswesen. Mehrfach wurden dort Experten aus dem In- und Ausland angehört. Unter Leitung von Beratern aus den Ministerkabinetten und Mitarbeitern des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und unter Beteiligung einer Vielzahl von Interessenvertretern nahm die Arbeitsgruppe ihre Arbeit auf. Auch der WSR entsandte Vertreter in diese Arbeitsgruppe. Im **April 2009** legte diese Arbeitsgruppe die Resultate ihrer Arbeit in einem Abschlussbericht vor.

2010 wurde erneut eine Arbeitsgruppe zum Thema Wohnungswesen eingesetzt. Im Unterschied zur vorgenannten ersten Arbeitsgruppe bestand diese hier ausschließlich aus Entscheidungsträgern wie den Gemeinden, den Fraktionen des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Wirtschaftsfördergesellschaft. Das Ergebnis der Arbeit dieser Arbeitsgruppe wurde im **Oktober 2011** der Öffentlichkeit vorgestellt.

In unserer Plenarsitzung vom **20. November 2018** stellten Regierungsvertreter uns den vorliegenden Dekretvorentwurf vor.

Zum Dekretvorentwurf

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen der Regelung derjenigen Dossiers dient, die Zuständigkeiten beider Gebietskörperschaften betreffen. Unserer Meinung nach erweisen sich diese Situationen zukünftig als sehr komplex. Bereits in unserem Gutachten vom 27. März 2012 zum Endbericht der AG Raumordnung stellten wir fest, dass, da die Zuständigkeit für die Umweltpolitik und den Naturschutz weiter bei der Wallonie verbleibt und damit verschiedene Behörden eine Handhabe auf die Raumordnung in der Deutschsprachige Gemeinschaft haben (z.B. im Rahmen des „Permis unique“), die Politik gut abgestimmt und die Arbeit der Behörden ausreichend koordiniert werden muss.

Allein zuständig ist die Deutschsprachige Gemeinschaft nur in den Fällen, wo keine Gesetzgebung der Wallonie berührt wird. Dies widerspricht dem Eindruck, der bisher von politischer Seite vermittelt wurde. Diesem Eindruck zufolge sollte die Handhabung der Raumordnungspolitik nach Übernahme durch die Deutschsprachige Gemeinschaft vereinfacht werden. Im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen wird aber vielmehr der Eindruck erweckt, dass ohne die diversen Generaldirektionen des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, der Provinz, der Naturparkverwaltung und verschiedenen weiteren Diensten, wenig bewegt werden kann. Das Prinzip der administrativen Vereinfachung finden wir im Zusammenarbeitsabkommen ebenfalls nicht wieder.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass nach der Übernahme der Zuständigkeit gesichert sein muss, dass dem Antragsteller kein Mehraufwand und keine Mehrkosten gegenüber dem heutigen Stand entstehen. Dies gilt erst recht für die im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen geregelten Fälle mit gemischter Zuständigkeit. D.h. es dürfen weder Übersetzungskosten für den Antragsteller entstehen, noch dürfen Anträge doppelt gestellt werden müssen. Es muss gewährleistet werden, dass die Antragsteller sich nur an eine einzige Anlaufstelle wenden müssen (Prinzip des „Guichet unique“). Die Bearbeitungszeit der Anträge darf für Antragsteller aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht länger sein, als für Antragsteller aus der Wallonie. Die verschiedenen, vom Antrag betroffenen Behörden, müssen ihre jeweiligen internen Bearbeitungsfristen entsprechend sicherstellen. Werden die Fristen von Seiten der betroffenen Behörden nicht eingehalten, stellen wir die Frage, ob und falls ja mit welchen Strafen die Behörde konfrontiert werden wird.

Zum Schluss

Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen regelt im Prinzip die konkrete Ausübung der Zuständigkeit über die Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche nach ihrer Übertragung von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft. Der Abschluss eines solchen Zusammenarbeitsabkommens ist angesichts der zahlreichen, auch in Zukunft weiter bestehenden, gemischten Zuständigkeiten unserer Meinung nach unerlässlich. Eine, von uns gewünschte, Beschleunigung der Genehmigungsprozeduren und eine administrative Vereinfachung können wir derzeit aber nicht erkennen. Der Mehrwert für die Bürger in der Deutschsprachige Gemeinschaft ist uns zumindest kurzfristig nicht deutlich.

Es wird deshalb vor allem darauf ankommen, wie die Deutschsprachige Gemeinschaft ihre Raumordnungspolitik in Zukunft definieren wird. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat für das kommende Jahr die Gründung einer Arbeitsgruppe „Raumordnung“ angekündigt. Wir begrüßen, dass die Regierung Mitglieder der Sozialpartner in diese Arbeitsgruppe berufen wird. Sie wird einer der Orte sein, an denen wir unsere Fragen stellen und unsere Anregungen vorbringen werden.

Um uns möglichst konstruktiv in die Überlegungen zur Ausgestaltung der Ausübung der Zuständigkeit über die Raumordnung einbringen zu können, wünschen wir eine zahlenmäßig ausreichende effektive Vertretung von 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgebervertretern in dieser, noch zu gründenden Arbeitsgruppe.

Die Arbeitsgruppe „Raumordnung“ wird mit ihrer Arbeit nicht bei Null beginnen müssen. Es wurden, wie im Kapitel Kontext beschrieben, bereits zahlreiche wertvolle Vorarbeiten verrichtet. Deshalb sollte der Endbericht der entsprechenden Arbeitsgruppe aus dem Jahr 2012 als Leitbild für alle weiteren Überlegungen dienen.

Bernd Despineux
Präsident